

## **Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in der Gemeinde Krummhörn (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist Schulträger aller im Gemeindegebiet vorhandenen Grundschulen, für die diese Satzung gilt.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Abs. 1 dieser Satzung genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
- (3) Diese Satzung gilt für Kinder, die ab dem 01.08.2026 eingeschult werden.
- (4) Für Kinder, die vor dem 01.08.2026 eingeschult wurden, gilt bis zum 31.07.2027 die Regelung des § 3 Abs. 2 (Festlegung nach Schuljahrgängen).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Schulbezirke sind abgegrenzte Einzugsgebiete, die bestimmten Grundschulen zugeordnet sind.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hierzu zählen insbesondere
  - a. Unterkünfte (Notunterkunft, Flüchtlingsunterkunft),
  - b. Heime sowie
  - c. Kinder- und Jugendwohngruppen.

### **§ 3 Schulbezirke und Schulbezirksgrenzen**

- (1) Die Schulbezirke für den Primarbereich entsprechend § 1 Abs. 3 werden wie folgt festgelegt:
  1. Grundschule Jennelt  
Der Schulbezirk für die Grundschule Jennelt umfasst die Ortschaften Eilsum, Greetsiel, Grimersum, Jennelt, Manslagt, Pilsum, Uttum und Visquard.
  2. Grundschule Pewsum  
Der Schulbezirk für die Grundschule Pewsum umfasst die Ortschaften Campen, Canum, Freepsum, Groothusen, Hamswehrum, Loquard, Pewsum, Rysum, Upleward, Woltzeten und Woquard.

Die Schulbezirksgrenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage 1** dieser Satzung beigefügt ist.

- (2) Die Schulbezirke für den Primarbereich entsprechend § 1 Abs. 4 (Schuljahrgänge 2 bis 4) werden wie folgt festgelegt:
  1. Grundschule Jennelt  
Der Schulbezirk für die Grundschule Jennelt umfasst die Ortschaften Eilsum, Grimersum, Jennelt, Uttum und Visquard.
  2. Grundschule Pewsum  
Der Schulbezirk für die Grundschule Pewsum umfasst die Ortschaften Canum, Freepsum, Groothusen, Hamswehrum, Pewsum, Upleward, Woltzeten und Woquard.

3. Grundschule Loquard

Der Schulbezirk für die Grundschule Loquard umfasst die Ortschaften Campen, Loquard und Rysum.

4. Grundschule Greetsiel

Der Schulbezirk für die Grundschule Greetsiel umfasst die Ortschaften Greetsiel, Manslagt und Pilsum.

Die Schulbezirksgrenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage 2** dieser Satzung beigefügt ist.

- (3) Von den in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Schulbezirken können abweichende Regelungen für in Gemeinschaftseinrichtungen lebende Schulpflichtige getroffen werden. Die abweichende Regelung ist im Benehmen mit den Schulleitungen der Grundschulen sowie dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu treffen.

#### **§ 4 Zuordnung der Straßen**

- (1) Eine Umbenennung der Straßen berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.  
(2) Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage (Ortszugehörigkeit) angehören.

#### **§ 5 Besuch der zuständigen Schule**

- (1) Schulpflichtige können nach Festlegung verbindlicher Schulbezirke gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 NSchG grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.  
(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Fälle des § 3 Abs. 3 dieser Satzung, dass die Grundschule zu besuchen ist, die entsprechend einer abweichenden Regelung als zuständige Schule benannt worden ist.

#### **§ 6 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Stellt der Besuch der zuständigen Schule für eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen oder deren Sorgeberechtigte eine unzumutbare Härte dar oder erscheint der Besuch einer anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten, so kann gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG auf Antrag der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.  
(2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist von den Sorgeberechtigten der bzw. des betroffenen Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule zu stellen. Diese beteiligt die gewünschte Schule, die Gemeinde Krummhörn als Schulträger sowie den Landkreis Aurich als Träger der Schülerbeförderung. Halten beide Schulen den Antrag für begründet, wird die Ausnahmegenehmigung im Einvernehmen erteilt. Andernfalls entscheidet das RLSB über den Antrag.

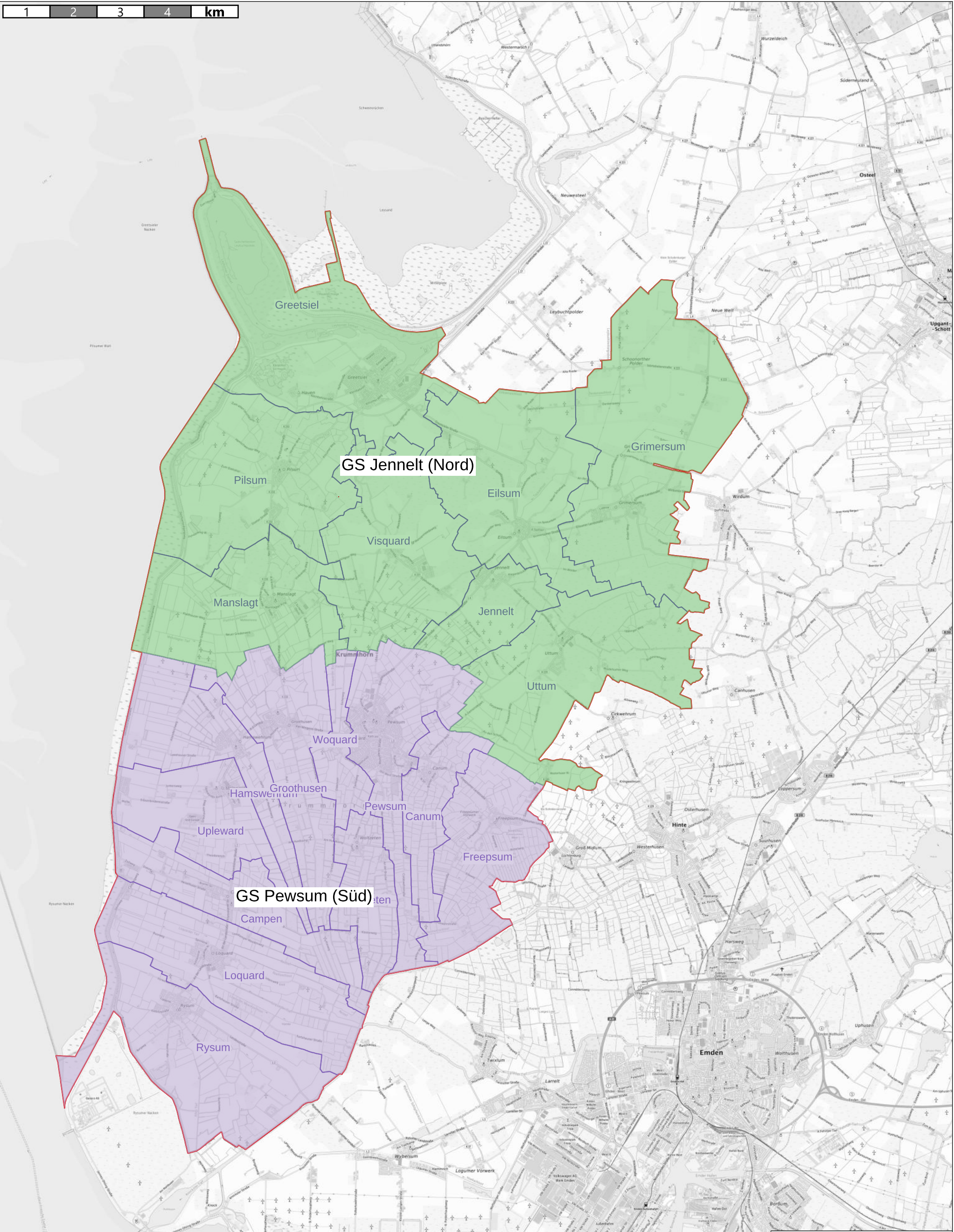
#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich am 01.08.2026 in Kraft.

Krummhörn, den 20.03.2026



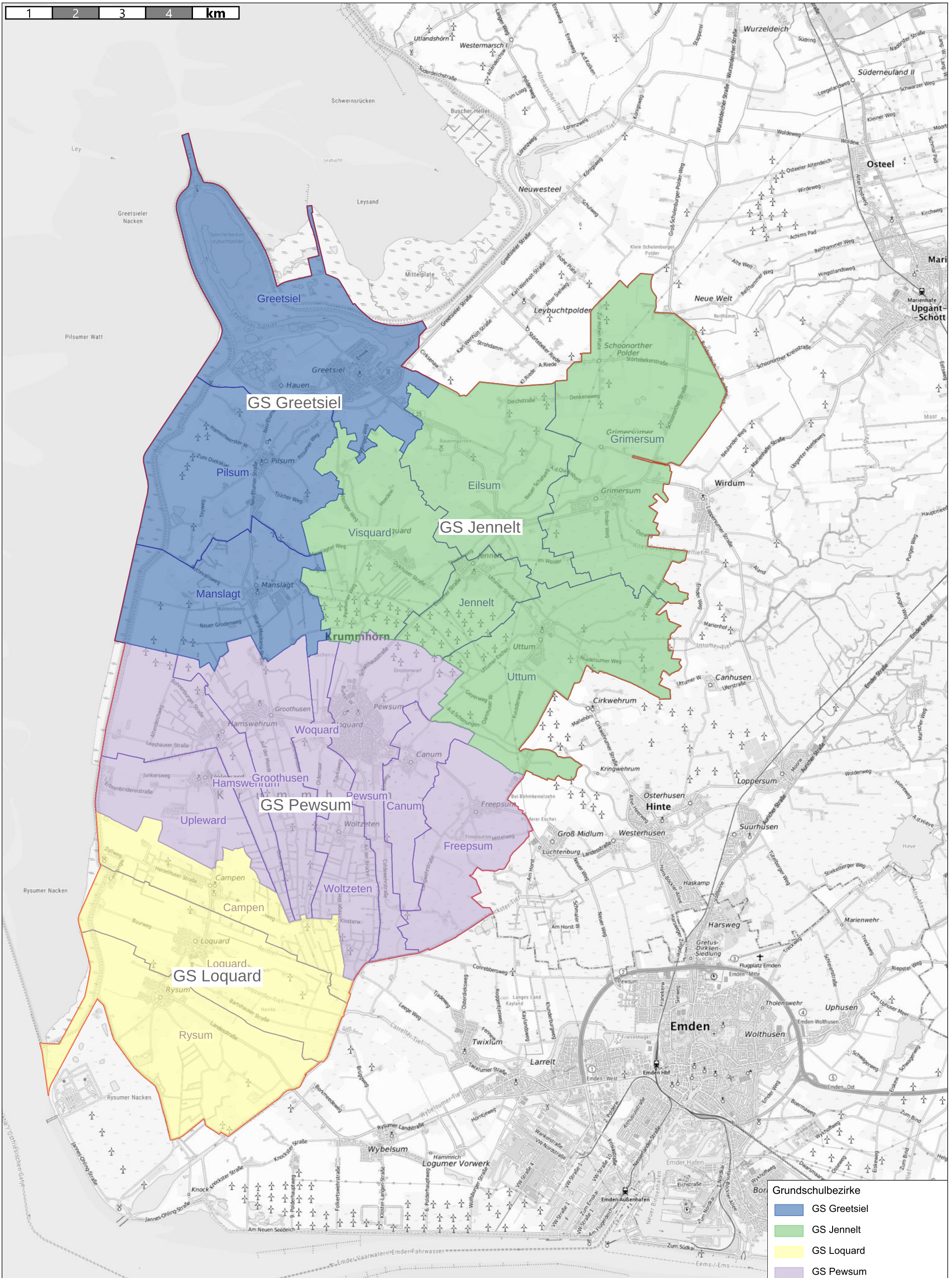
Hilke Looden  
Bürgermeisterin



Grundschulbezirke in der Gemeinde Krummhörn

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LGLN 2025





**Grundschulbezirke**

- GS Greetsiel
- GS Jennelt
- GS Loquard
- GS Pewsum

**Grundschulbezirke in der Gemeinde Krummhörn**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LGLN 2025

Gemeinde Krummhörn  
Erstellt von: Herr Pollmann  
Erstellt am: 04.06.2025  
Maßstab 1:75000

